

1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „VDB Sport in der Vietnamesisch-Deutschen Brücke“. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach Eintragung wird dem Namen der Zusatz eingetragener Verein (e.V.) beigefügt werden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Sports, der Jugendhilfe sowie des Völkerverständigungsgedanken.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) durch Bewegung, Spiel oder Wettkämpfen ausgeführte körperliche Aktivitäten im Rahmen des Fussballsports, des Basketballsportes, des Badmintonsports, des Billardsports und anderer Sportarten und zwar

- die Förderung des Kinder- und Jugendfußballs Freizeitsports sowie des leistungsorientierten Fußballbreitensports durch die Aufstellung von Fußballmannschaften und Teilnahme am Fußballbetrieb des DFB sowie durch Freundschaftsspiele. Der Verein stellt seinen Mitglieder die dafür notwendigen Einrichtungen zur Verfügung,
- unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmässiges Training, Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften. Der Verein fördert die Qualifizierung seiner Trainer und Übungsleiter.

Die Mitglieder haben einen Anspruch auf die Teilnahme von Vereinsveranstaltungen.

- b) Förderung, Vermittlung und Durchführung von Fussballspielen zwischen deutschen und ausländischen Fussballmannschaften des Vereins, insbesondere von Kinder und Jugendmannschaften und Mannschaften aus Vietnam. Der Verein vermittelt Patenschaften zwischen Vereins- und Schulmannschaften und vergleichbaren ausländische Mannschaften, fördert den persönlichen Austausch zwischen Mannschaften und deren Mitgliedern im Sinne des gegenseitigen Kennenlernens und Verstehens einschließlich gegenseitiger Besuche,
- c) Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII, insbesondere durch Ferienfahrten und allgemeine Veranstaltung im Rahmen der überfachlichen Jugendarbeit im Zusammenhang mit sportlichen Tätigkeiten im Sinne von lit. 1. Spiegelstrich.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Mit seiner Tätigkeit verfolgt der Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Im Rahmen seiner Aufgaben kann sich der Verein mit anderen gleichartigen Vereinigungen, die in ihrer rechtlichen Stellung deutschen gemeinnützigen Körperschaften entsprechen, unter Wahrung seiner



Selbständigkeit zusammenschließen und international mit vergleichbaren Organisationen zusammen arbeiten.

- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages teilt der Verein dem Antragsteller schriftlich mit. Der Verein ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für eine eventuelle Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Es werden Beiträge von den Mitgliedern erhoben.
Die Höhe, die jeweilige Fälligkeit und die Zahlungsweise der Beiträge setzt der Vorstand in einer Beitragsordnung nach Anhörung der Mitgliederversammlung gesondert fest.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist jeweils unter Wahrung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein aus wichtigem Grund kann nur durch den Vorstand erklärt werden. Als wichtiger Grund gilt unter anderem
- ein erheblicher und/oder wiederholter Verstoß gegen satzungsmäßige Pflichten,
 - ein erheblicher Verstoß gegen Pflichten der Rücksichtnahme gegenüber den anderen Vereinsmitgliedern,
 - ein Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten,
 - ein sonstiges erhebliches vereinschädigendes Verhalten.

Dem Mitglied ist der Beschluss über seinen Ausschluss aus dem Verein unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

3. Abschnitt Vereinsorgane

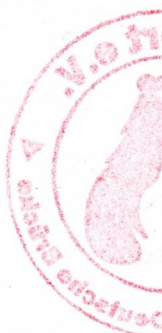
§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat bei seiner Gründung folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

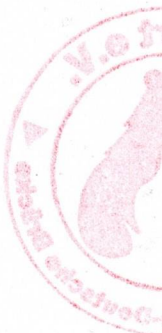
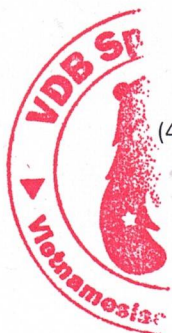
- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben, die nicht auf andere Organe übertragen werden können:
- Wahl des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,



- c) Beschlussfassung über die Vermögensverwendung gemäß § 10.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das Alter von 15 Jahren bei der Durchführung der Mitgliederversammlung vollendet hat.
 - (3) Jährlich einmal ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im dritten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.
 - (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der fünfte Teil der Mitglieder, höchstens zwanzig Mitglieder, die Einberufung in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
 - (5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch persönliche, schriftliche Ladungen eines jeden Mitgliedes in Textform. Der persönlichen, schriftlichen Ladung in Textform ist die Tagesordnung beizufügen. Die Ladung hat mindestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Termin zu ergehen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.
 - (6) Eine Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied, das vom Vorstand bestimmt wird, geleitet. Für den Fall, dass kein Vorstandsmitglied auf der Mitgliederversammlung anwesend ist, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
 - (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Satzung oder gesetzliche Regelung nicht etwas anderes bestimmen.
 - (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer geführt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und kann bis zu insgesamt sieben Mitgliedern erhöht werden und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - Vorsitzende(r),
 - stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
 - weitere etwa bestellte Vorstandsmitglieder,
- (2) In den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden, das das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Der(die) jeweilige Vorstandsvorsitzender des Vereins Vietnamesisch Deutsche Brücke e.V. wird als zusätzliches Mitglied in den Vorstand bestellt..
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder verbleiben aber solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wurde. Scheidet ein ordentliches Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, kann sich der Vorstand insoweit ergänzen. Das optierte Vorstandsmitglied bedarf der Bestätigung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Für die Bestätigung gilt Satz (1) entsprechend.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht den anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Der Vorstand ist bereits ab der Gründung des Vereins und auch schon vor der Eintragung ins Vereinsregister berechtigt, die Tätigkeit des Vereins entsprechend des Satzungszweckes



aufzunehmen und den Verein zu verpflichten, soweit er es zur Verwirklichung des Vereinszweckes für notwendig erachtet. Er hat hierbei zu berücksichtigen, dass der Verein noch nicht im Vereinsregister eingetragen ist.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Mitgliederversammlung setzt durch Beschluss die Höhe der Vergütung und die Voraussetzung für die Gewährung fest. Die Höhe der Vergütung ist jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung sowie dem Arbeitsaufwand der einzelnen Vorstandsmitglieder anzupassen.
- (6) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind der/die Vorsitzende(r) und der/die stellvertretende Vorsitzende. Der/die Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes, die sich dieser nach Anhörung der Mitgliederversammlung geben kann.

4. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 9 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der jeweils auf der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder. Die Änderung des Satzungszweckes bedarf einer Mehrheit von neunzig Prozent aller Mitglieder.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit Sitz in Berlin zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt im Fall der Auflösung eine Person zum Liquidator, welcher dann den Verein allein vertritt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.

§ 11 Bindung an andere Satzung

- (1) Sollte der Verein selbst Mitglied eines anderen Verbandes, Vereins wie dem DFB oder dem Berliner Fußball-Verbandes werden, so binden die Verpflichtungen des Vereins aus diesen Mitgliedschaften die Mitglieder des Vereins unmittelbar, soweit sich Verhaltenspflichten des jeweiligen Mitglieds ergeben. Diese Pflicht umfasst auch eine Unterwerfung unter das Sanktionsrechtsrecht des DFB oder des jeweiligen Verbandes.

